

Entscheidungen

Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 24. Juni 1970

Verbot und Auflösung der Hochschulgruppe Heidelberg des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes

1. Die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS ist als Vereinigung, deren Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen und die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten.
2. Die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS wird beschlagnahmt und zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg eingezogen.
4. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Die sofortige Vollziehung vorstehender Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Die Hochschulgruppe Heidelberg des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes gehörte dem SDS-Bundesverband bis zu dessen Selbstauflösung im März 1970 an. Seither besteht sie als »arbeitende Gruppe« selbständig und ohne organisatorische Bindung an andere etwa noch existente ähnliche Gruppen weiter. Auch ihre Tätigkeit beschränkt sich im wesentlichen auf Heidelberg, jedenfalls auf den Landesbereich.

Die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS ist ein Verein im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593). Ihr Führungsorgan ist seit Januar 1970 der sogenannte Zentralausschuß. Einen Vorstand im herkömmlichen Sinne hat sie, soweit bekannt, gegenwärtig nicht.

II.

Die Tätigkeit der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS läuft den Strafgesetzen zuwider. Dies ergibt sich u. a. aus folgenden Tatsachen:

1. Am 19. Juni 1970 fand im Hotel »Europäischer Hof« in Heidelberg eine international besuchte Konferenz über Entwicklungshilfepolitik in Anwesenheit

des Weltbankpräsidenten und früheren amerikanischen Verteidigungsministers Robert McNamara statt. An diesem Tage versammelten sich gegen 13.20 Uhr ca. 600 Demonstranten auf dem Universitätsplatz in Heidelberg. Der polizeilich angemeldete Aufzug, der sich kurze Zeit später formierte, hielt sich schon sehr bald nicht mehr an den festgelegten Weg. Die Teilnehmer des Zuges, der sich im Laufschrift in Bewegung gesetzt hatte, teilten sich plötzlich in zwei Gruppen, die auf getrennten Wegen die Tagungsstätte zu erreichen und zu stürmen versuchten. Die erste Gruppe konnte bei dem Versuch, die äußere Absperrung unter Verwendung von Schlagwerkzeugen, durch Steinwürfe und das Werfen von Farbbeuteln zu durchbrechen, durch polizeiliche Einsatzkräfte zurückgedrängt werden. Die kurz danach ankommende zweite Gruppe ging in Keilform gegen die äußere Absperrung vor und versuchte, zum Haupteingang des Hotels »Europäischer Hof« vorzudringen. Dabei wurden Latten, Steine und Farbbeutel als Wurfgeschosse gegen die eingesetzten Polizeibeamten benutzt. Das offensichtlich vorgeplante gewaltsame Eindringen in das Hotel unter Inkaufnahme massiver Konfrontationen mit der Polizei konnte vereitelt werden. Während des Nachmittags und Abends kam es zu weiteren schweren Zusammenstößen zwischen Demonstranten und Polizeibeamten, wobei die Demonstranten aus einer nahegelegenen Baustelle Eisenstangen, Bauklammern, Steine und Latten holten und gegen die Polizeibeamten als Schlaginstrumente oder Wurfgeschosse einsetzten. Beim polizeilichen Einschreiten gegen die die Sophienstraße in Heidelberg blockierenden Demonstranten benutzten diese außerdem auch Säure, was zur Verletzung dreier Polizeibeamten führte. Im übrigen wurden die Einsatzkräfte der Polizei aus den Fenstern eines Universitätsgebäudes mit Flaschen und Steinen beworfen. In Anwesenheit von 300 bis 400 Demonstranten wurden auf dem Universitätsplatz bei einem »teach-in« weitere Wurfkörper, Schlagwerkzeuge, Holzlatten und Eier verteilt.

Schließlich wurde gegen Ende der Ausschreitungen das Dienstgebäude der Polizeidirektion Heidelberg mit faustgroßen Steinen beworfen; dabei wurden 7 Scheiben zertrümmert.

Im Verlauf der Auseinandersetzungen an diesem Tage erlitten 25 Polizeibeamte schwerere Verletzungen. Weitere 45 Beamte wurden leicht verletzt. Der Sachschaden ist beträchtlich und noch nicht abschätzbar.

Die Demonstration war von der Heidelberger SDS-Funktionärin Ariane Brodhage angemeldet worden. Als Teilnehmer an den gewalttätigen Aktionen gegen den Entwicklungshilfekongress wurden u. a. die SDS-Mitglieder Hans-Gerhard (»Joscha«) Schmierer, Burkhard von Braunbehrens, Thomas Ripke, Uwe Kreuter, Jochen Noth, Claudia Stecher, Armin Zumrode, Günther Mangold, Günter Baumann, Dietrich Hildebrandt, Volker Müller, Bernhard Vatter, Bernd Köninger, Herbert Breger und Dieter Wesemann mit Sicherheit erkannt. Bei Wesemann handelt es sich um denjenigen Demonstrationsteilnehmer, der festgenommen wurde, weil er eine schwere und spitze Eisenstange auf einen Polizeibeamten geschleudert hatte, der sich lediglich im letzten Augenblick durch Zur-Seite-Springen hatte retten können.

Die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS trägt für die Ausschreitungen am 19. Juni 1970, bei denen u. a. die Straftatbestände des Landfriedensbruchs, des versuchten Totschlags, der Nötigung, der gefährlichen Körperverletzung u. a. erfüllt wurden, um so mehr die Verantwortung, als nicht etwa nur die versammlungsrechtliche Anmeldung durch eine SDS-Funktionärin erfolgt ist; vielmehr entspricht die Aktion als Kampfmaßnahme gegen die Entwicklungshilfepolitik westlicher Länder dem seit geraumer Zeit erklärten Ziel des früheren SDS-Bun-

desvorstandes. Von ihm hat sich die Hochschulgruppe Heidelberg nicht nur nicht distanziert; sie hat nämlich schon vor dem 19. Juni 1970 eindeutig zu erkennen gegeben, daß sie den geplanten Kongreß mindestens zu stören, wenn nicht zu verhindern gedenke. Insofern ist die Teilnahme der genannten SDS-Mitglieder nicht zufällig, sondern ein selbstverständlicher und gezielter Beitrag zu den von vornherein unfriedlich konzipierten Aktionen vor dem Hotel »Europäischer Hof« und in dessen näherer Umgebung.

2. Die Vorgänge am 19. Juni 1970 sind ferner nicht etwa einmalige Entgleisungen der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS, wie folgende Vorgänge beweisen:

a) Am 22. April 1970 fand in Heidelberg eine von SDS, AStA und anderen Gruppen veranstaltete Demonstration statt, die von dem SDS-Funktionär und AStA-Vorsitzenden Dietrich Hildebrandt angemeldet worden war. Im Augenblick des Vorbeiziehens der Demonstranten am Amerikahaus entzündete sich dort in einem Bücherregal eine mit Zeitzünder versehene Nebelkerze, wobei ein Schaden von 300–400 DM entstand.

b) Während eines Demonstrationszuges zum US-Hauptquartier am 6. Mai 1970 wurden Steine und Metallstücke aus der Menge gegen das Amerikahaus und das Kaufhaus Horten geschleudert (Schaden: ca. 3000 DM). Die Anmeldung war von dem SDS-Funktionär Hans-Gerhard (»Joscha«) Schmierer bewirkt worden.

c) Am 25. Mai 1970 konnte der Eingang zum Amerikahaus vor und während einer Veranstaltung mit dem Journalisten Thilo Koch nur durch Einsatz von Wasserwerfern und der Hiebwaaffe freigehalten werden. Die zum Teil mit Holzknüppeln bewaffneten Demonstranten schleuderten Steine gegen das Amerikahaus und auf die polizeilichen Einsatzkräfte, wobei drei Polizeibeamte Verletzungen erlitten. Unter den Demonstranten befanden sich mehrere Mitglieder der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS.

d) Zur weiteren Vervollständigung des Bildes seien die vom SDS Heidelberg in den Jahren 1968 und 1969 initiierten, zumindest aber in ihrem Verlauf maßgeblich beeinflussten gewalttätigen Aktionen und »Kampagnen« erwähnt:

27. 1. 1968 Störung der Veranstaltung »Studenten aus aller Welt singen und tanzen für Heidelberg«,

4. 2. 1968 »Go-in« mit Störungen und Aufforderungen zur Diskussion während des Gottesdienstes in der Peterskirche,

7. 3. 1968 Massive Störungen der SPD-Wahlversammlung mit Dr. Brückner,

12./15. 4. 1968 Beteiligung an den Ausschreitungen im Zusammenhang mit der Anti-Springer-Aktion vor dem Bechtle-Druck- und Verlagshaus Eßlingen,

8. 5. 1968 Aktion »Zerschlagt die NATO«,

9. 11. 1968 Störaktionen gegen die Politologen-Tagung,

18. 12. 1968 Besetzung des Akademischen Auslandsamtes,

11.–17. 1. 1969 Die Aktionen gegen das Politisch-wissenschaftliche Institut, das akademische Auslandsamt und seinen Leiter,

3.–6. 2. 1969 Gewalttätigkeiten gegen Polizeibeamte und Beschädigung von Polizeifahrzeugen,

27. 2. 1969 Sprengung der Seminarveranstaltung von Professor Dr. Conze,

23. 6. 1969 Ausschreitungen beim Besuch des Ministerpräsidenten Dr. Filbinger und des Kultusministers Dr. Hahn in Heidelberg,

3. 7. 1969 Tötlichkeiten im Anatomischen Institut, u. a. gegen Dekan Prof. Dr. Ferner gerichtet,

3. 7. 1969 Sturm auf das Rektorat der Universität Heidelberg und Wegnahme von Akten des Rektors, Sachbeschädigungen,

4. 11. 1969 Verhinderung der Vorlesungstätigkeit des Prof. Dr. Tenbruck.

Diese Vorgänge zeigen, daß der SDS Heidelberg in den vergangenen Jahren Verstöße gegen die Strafgesetze, insbesondere gegen §§ 212, 43, 125, 223 ff., 113, 303 ff., 240, als Organisation jeweils unter taktischen Gesichtspunkten zur Durchsetzung seiner politischen Kampfziele in seinen Willen aufgenommen hat und daß die nur beispielhaft aufgezählten Verstöße gegen Strafgesetze in innerem Zusammenhang mit den Zielvorstellungen und dem Gesamtcharakter der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS, vertreten und geprägt durch die jeweils führenden Mitglieder, gestanden haben und noch stehen.

III.

Der SDS Heidelberg erstrebt insgesamt – gleichviel mit welchen taktischen Abweichungen vom Vorgehen anderer Gruppen – mindestens langfristig die revolutionäre Umgestaltung der derzeitigen politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik. Er hat nach dem gegenwärtig vorliegenden Beweismaterial in grundsätzlichen Fragen des Marxismus-Leninismus keinen andersartigen Standort als denjenigen der »Neuen Linken«, den Jürgen Horlemann auf einer Kundgebung am 15. November 1969 in Berlin wie folgt umrissen hat:

»... alle unsere Aktionen und Kampfmaßnahmen müssen darauf gerichtet sein, unter der Führung der revolutionären Arbeiterklasse den Staatsapparat restlos zu zerschlagen, die Kapitalistenklasse zu stürzen und auf den Trümmern der alten Gesellschaft den Sozialismus aufzubauen.«

(»Rote Presse-Korrespondenz« Nr. 40, 21. 11. 1969.)

Die »Neue Linke« und mit ihr die Hochschulgruppe Heidelberg des SDS in grundsätzlicher Übereinstimmung setzen nach wie vor ihre Angriffe gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland fort, um diese revolutionär zu beseitigen.

Nach dem bisher Ausgeführten, insbesondere unter richtiger Einschätzung der rechtswidrigen Kampagne gegen die Hochschulen, die »Klassenjustiz«, den Parlamentarismus und der Kampagne gegen die »Kriegsforschung«, denen der SDS Heidelberg sich ohne Vorbehalt angeschlossen hat, muß davon ausgegangen werden, daß auch die Zielvorstellungen der in Frage stehenden Gruppe sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland richten. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 20. Juli 1969 (VII C 73/68–NJW 1969 S. 1784 ff. –) Bezug genommen, wonach der SDS seine Anschauungen mit *ungesetzlichen Mitteln durch eine Revolution* durchzusetzen trachtet.

IV.

Einer Anfechtungsklage gegen diese Verfügung mußte im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung versagt werden, damit die Polizei des Landes ihrer in § 1 des Polizeigesetzes statuierten Pflicht, den einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht und Ordnung zu schützen und die verfassungsmäßige Ordnung zu gewährleisten, ohne Verzug nachzukommen und den gewalttätigen Rechtsbrüchen aller Art, die bisher von der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS ausgegangen sind, nachhaltig entgegenzutreten vermag.

In Vertretung des Ministerialdirektors gez. Dr. Kienle, Ministerialdirigent

Um das Verbot des Heidelberger SDS richtig einzuschätzen, ist es notwendig, zwei Phasen zu unterscheiden: eine erste Phase, in der die Studentenbewegung vor allem *ihre* Ziele und die Inhalte ihrer Politik in der Stadt propagierte, und eine zweite Phase, in der der SDS als fester Kern der Studentenbewegung versuchte, unmittelbare Masseninteressen aufzugreifen und zu artikulieren. Diese Phasen können natürlich nicht mechanisch voneinander getrennt werden. Das zeigt sich schon darin, daß einer der Hauptakzente der Arbeit des SDS durchgehend in der antiimperialistischen Agitation und in antiimperialistischen Massenaktionen lag. Dennoch lassen sich diese Phasen ganz deutlich in der Entwicklung der »Roten Kommentare«, der Betriebszeitung des verbotenen SDS, ablesen, wo zunächst vor allem zu erklären versucht wurde, warum die Studenten diese oder jene Auffassung vertraten, diese oder jene Aktion durchführten, und erst nach dem euphorischen Zwischenspiel der abstrakten Propaganda der Arbeiterkontrolle konsequent dazu übergegangen wurde, ökonomische und soziale Masseninteressen aufzugreifen, die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung zu diskutieren und die Widerstände gegen diese Durchsetzung zu erklären. Insofern bedeutete die Erfahrung und Interpretation der Rote-Punkt-Aktion einen wichtigen Einschnitt in der Politik des SDS. Dieser Lernprozeß an Hand der eigenen Erfahrungen wurde durch die Septemberstreiks, in denen die Arbeiterklasse selbst ihre Interessen vertrat, bestätigt.

Es ist sicher kein Zufall, daß der SDS-Heidelberg gerade jetzt verboten wurde, wo er anfang zu lernen, die eigenen Impulse der Studentenbewegung richtig zu behandeln, und gleichzeitig darauf verzichtete, die Studentenbewegung der Arbeiterklasse als Vorbild hinzuhalten, sondern damit begann, eine spezifische Agitation und Propaganda in der Arbeiterklasse zu entfalten, ohne sich von der Studentenbewegung fluchtartig abzusetzen. Dadurch geriet die Staatsmacht von zwei Seiten in Bedrängnis: einerseits trugen die Studenten und Schüler und einzelne Arbeiter den antiimperialistischen Protest immer wieder auf die Straße und zeigten, daß sie sich von diesem Protest auch nicht durch Demonstrationsverbote und Polizeieinsätze abhalten ließen, andererseits führte der SDS seine frühere kontinuierliche publizistische Agitation in der Arbeiterklasse fort, wobei die konkrete Entlarvung der massenfeindlichen Praktiken der Kapitalisten und ihrer Handlanger in der Bürokratie zunehmend in den Vordergrund rückte. Die Wirkung dieser Politik kann zunächst nur als Untergrabung der Autorität der Herrschaftsseite beschrieben werden, die sich längst nicht mehr bloß auf die Studenten erstreckt.

Die Stärkung der Basis der sozialistischen Studenten an der Universität führte indirekt zu einem liberalen Rektorat, das nicht mehr bedingungslos auf seiten der Staats- und Stadtbürokratie steht. Die Agitation und Propaganda vor den Betrieben zwang die lokale Gewerkschaftsführung ständig dazu Stellung zu nehmen, wobei sie durch ihre Schwankungen zunehmend in ein schiefes Licht geriet. Insofern zeigten sich Risse in jenem Machtkartell von Bürokratie, Universität und Gewerkschaftsführung, das im Heidelberger Winter 68/69 noch so hervorragend funktioniert hatte. Das Verbot des Heidelberger SDS hat demnach einerseits die Funktion, die angeschlagene Massenloyalität durch »unwiderrufliche« Zwangsmaßnahmen wieder herzustellen und stellt andererseits den Versuch dar, die Risse im lokalen Machtkartell zu kitten, die sich in letzter Zeit am deutlichsten in einem Absagebrief Rektor Rendtorffs an den US-General Polk und in der halbherzigen Unterstützung dieses Briefes durch den DGB, gezeigt hatten. Die Illegalisierung des SDS soll Rektorat und Gewerkschaftsspitze in die und in der halbherzigen Unterstützung dieses Briefes durch den DGB gezeigt

aktionen verhindern und durch Zerschlagung des SDS und Störung seiner Agitation vor den Betrieben die Autorität der Herrschaftsseite wieder herstellen.

aus: Sonder-Info des AStA Heidelberg vom 29. 6. 1970

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. 6. 1970

Auf die weitere Beschwerde der Staatsanwaltschaft Heidelberg werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Heidelberg vom 20. 6. 70 und des Landgerichts Heidelberg vom 23. 6. 70 aufgehoben.

Es ergeht folgender

Haftbefehl

Der am 28. 7. 1944 in Landsberg geborene, in Heidelberg, Schillerstraße 2 wohnhafte, verheiratete Student

Dieter Max Joachim *Wesemann*

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er ist dringend verdächtig, am 19. 6. 1970 an einer zwischen 14 und 16 Uhr stattgefundenen, von der Polizei bereits aufgelösten Demonstration auf der Sofienstraße in Höhe des Bismarckplatzes in Heidelberg teilgenommen zu haben. Aus einer großen Menschenmenge heraus, die mit Steinen, Flaschen und Farbbeuteln gegen Polizeibeamte warf und mit Schlagstöcken und Latten gegen sie schlug, habe er mit Pflastersteinen gegen Polizeibeamte geworfen, wobei ein Pflasterstein etwa 1 m an dem Polizeikommissar Friedrich Schneider vom Polizeirevier Ladenburg vorbeiflog. Ein Moniereisen habe er gegen den Polizeiwachtmeister Klaus Pely von der Bereitschaftspolizei Bruchsal geschleudert, wobei er billigend in Kauf nahm, daß der Beamte von dem Wurfgeschloß tödlich verletzt werden könne. Pely konnte sich durch einen Sprung zur Seite retten, wurde jedoch von dem Moniereisen noch am linken Oberschenkel gestreift.

Er habe somit

den Entschluß, einen Menschen bedingt vorsätzlich zu töten ohne Mörder zu sein, durch Handlungen betätigt, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten,

und in Tateinheit damit sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter beteiligt, wobei er Waffen (Moniereisen, Pflasterstein) bei sich führte, um diese bei der Tat zu verwenden und durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes brachte.

§§ 125, 125a Ziffer 2, 3 n. F; 212, 43, 73 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Bekundungen der Polizeibeamten Schneider und Pely.

Flucht- und Verdunkelungsgefahr können angesichts der Tatsache, daß die Tat im Rahmen einer APO-Demonstration begangen wurde, und angesichts der allgemeinkundigen und gerichtsbekanntenen Erfahrungen mit dem Verhalten von Teilnehmern an solchen Demonstrationen nicht ausgeschlossen werden: § 112 Abs. 4 StPO (BVerfGE 19, 342, 350). Darüber hinaus besteht die ernsthafte Be-